

## MITGLIEDSCHAFT IM BDIA BUND DEUTSCHER INNENARCHITEKTEN

Aufnahme in den bdia  
Ziele und Angebote des bdia  
Satzung und Ordnungen

### AUFNAHME IN DEN BDIA

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im bdia bund deutscher innenarchitekten und über Ihre Unterstützung unserer berufspolitischen Arbeit!

Seit über 60 Jahren setzen wir uns in Kooperation mit Verbänden und Institutionen für die Belange der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten ein. Wir bündeln Aktivitäten und Themen – für die Innenarchitektur als Teil der Baukultur, als ein wesentlicher Teil unserer Lebensqualität.

Wir engagieren uns als Berufsvertretung in der Öffentlichkeit und gegenüber Wirtschaft und Politik für die Innenarchitektur als eigenständiges, geschütztes Berufsbild im Portfolio der planenden, freien Berufe in Deutschland. Wir setzen uns ein für mehr Wettbewerbe und Vergabeverfahren und für besseren Zugang zu Fachinformationen. Wir positionieren unsere Themen kontinuierlich in den Architektenkammern der Länder ein und leisten Öffentlichkeitsarbeit für die innenarchitektonische Qualität unserer gebauten Umwelt. Und wir begleiten die Ausbildung an den Hochschulen, denn der Nachwuchs unsere Zukunft. Und wir fördern kollegiale Netzwerke.

Der bdia ist eine professionelle Plattform für Fachwissen, Kommunikation und Erfahrungsaustausch mit einem unverwechselbaren Profil. Auf den folgenden Seiten möchten wir Sie über die Vorteile einer Mitgliedschaft informieren.

Haben Sie Fragen? Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail.

Freundliche Grüße

Frithjof Jönsson  
Bundesgeschäftsführer  
bdia bund deutscher innenarchitekten

## **ZIELE UND ANGEBOTE DES bdia**

Wir vermitteln Qualität und Vielfalt. Als Mitglied profitieren Sie von einem lebendigen und aktiven beruflichen Netzwerk. Im Rahmen einer Mitgliedschaft bieten wir Ihnen:

### **Service - gut beraten**

- Monatlicher Bezug der Zeitschrift AIT
- Vergünstigte oder kostenfreier Eintritt zu Fachmessen
- Stellen- und Praktikumservice in der bdia Jobbörse
- Exklusiv Projekte einreichen für das bdia Handbuch Innenarchitektur
- Exklusive Präsentation Ihrer Projekte online im bdia Atlas
- Eintrag in Innenarchitekten- und Mitgliedersuche für Bauherren
  
- Stellungnahmen für Existenzgründungsanträge
- Rechtsberatung zu Architektenrecht, Musterverträge, Honorar, Kosten, Bauvorlageberechtigung durch Fachanwalt
- Versicherungs-Rahmenabkommen mit Sondertarifen für Berufshaftpflichtversicherung und Krankenversicherung

### **Veranstaltungen und Aktivitäten**

Mit umfangreichen und fachlich relevanten Seminaren, Veranstaltungsreihen und Aktivitäten möchten wir Ihren Berufsalltag bereichern – und vor allem das kollegiale Netzwerk fördern. In den monatlichen bdia Nachrichten in der AIT, unseren Newslettern und Mitgliederbriefen erfahren Sie rechtzeitig alle Termine.

- Vergünstigte Teilnahme an bundesweiten und vielseitigen bdia-Seminaren
- Schnittstelle Industrie: Veranstaltungsreihen und Exkursionen mit bdia Förderkreismitgliedern
- Vielseitiges Engagement der bdia Landesverbände auf Messen
  
- Deutscher Innenarchitektur Preis (Auslobung alle vier bis fünf Jahre)
  
- Auszeichnung von Abschlussarbeiten an den Hochschulen (bdia ausgezeichnet!)
- Jährlicher bdia Hochschultag zu Qualität und Zukunft der Lehre
  
- Internationale Vernetzung mit Institutionen und Verbänden

Kontakt:

bdia bund deutscher innenarchitekten e.V.  
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6  
10179 Berlin  
Tel +49 30 640 779 78, Fax +49 30 914 424 19

[info@bdia.de](mailto:info@bdia.de), [www.bdia.de](http://www.bdia.de)

## Unsere Aufgaben

Der bdia bund deutscher innenarchitekten e.V. ist der einzige, freiwillige Zusammenschluss von Innenarchitektinnen und Innenarchitekten der Bundesrepublik Deutschland als Berufsvertretung seiner Mitglieder. Der bdia

- fördert und festigt den Berufsstand der Innenarchitekten als Träger gesellschaftlicher und kultureller Verantwortung.
- engagiert sich für den gesetzlichen Schutz der Berufsbezeichnung und Berufsausübung der Innenarchitekten.
- vertritt den Berufsstand der Innenarchitekten in der Öffentlichkeit.
- vertritt die wirtschaftlichen und fachlichen Belange seiner Mitglieder.
- bietet Unterstützung in Rechts-, Honorar- und Versicherungsfragen.
- pflegt die Verbindung zu berufsverwandten Verbänden und Institutionen.
- pflegt Kontakte zu Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik.
- engagiert sich auf europäischer und internationaler Ebene.
- fördert das Zusammenwirken aller am Planungsprozess Beteiligter, insbesondere der vier Fachrichtungen der Architektur.
- tritt für die Unabhängigkeit der Planung ein und stellt die Beteiligung der Innenarchitektur an der Definition und Formulierung von Architekturaufgaben sicher.
- erhält die Diskussion um die Entwicklung in der Innenarchitektur und die damit verbundenen Wandlungen des Berufsbildes und den daraus resultierenden Anforderungen an Ausbildung und Fortbildung aufrecht.
- unterstützt die objektive Ermittlung der besten Lösungen im freien geistigen Wettbewerb.
- fördert und sichert die berufliche Ausbildung des Nachwuchses und die berufliche Weiterbildung der Innenarchitekten.

## Wer ist Mitglied im bdia?

Die Mitglieder des bdia sind aufgrund ihrer Ausbildung Gestalter und Ingenieure und somit Facharchitekten. Ihre Bereiche sind das Bauen, das Design und die Kommunikation zwischen Auftraggebern, Zulieferern und Öffentlichkeit. Dabei ist Qualität in allen Schritten und Ergebnissen im Preis/Leistungsverhältnis selbstverständlich.

**Innenarchitekten bdia** sind eingetragene Mitglieder der Länderarchitektenkammern. Sie sind damit den Berufsgrundsätzen der Kammern verpflichtet. Sie sind freischaffende, selbständige, angestellte oder beamtete Innenarchitekten.

**Außerordentliche Mitglieder im bdia** sind Absolventen der Fachrichtung Innenarchitektur vor Eintrag in eine Architektenkammer.

**Studenten** im bdia sind Mitglieder, die noch an einer Hochschule studieren.

**Förderkreis bdia:** Seit 1989 besteht für Unternehmen die Möglichkeit, förderndes Mitglied im bdia zu werden.

Außerdem: **Ehrenmitglieder** und **Assoziierte im bdia**.

## Historie:

- 1952 Gründung des bdia in Detmold
- 1954 Einreichung 1. Entwurf zum Titelschutz
- 1963 Gründungsmitglied IFI International Federation of Interior Architects
- 1973 Umzug nach Bonn
- 1981 1. Deutscher Innenarchitekturpreis ausgelobt
- 1985 1. bdia Handbuch Innenarchitektur erscheint
- 1991 bdia Ost und bdia fusionieren
- 2002 Start der Aktion INNENarchitektur OFFEN
- 2006 bdia Handbuch im freien Verkauf
- 2013 Umzug nach Berlin
- 2013 1. Absolventenpreis bdia ausgezeichnet!
- 2014 1. bdia ausgesucht! Für bdia Förderkreismitglieder
- 2015 bdia Atlas online
- 2017 neues Corporate Design und Website

## Präsidium und Geschäftsführung (Stand 2017/18)

### **bdia Präsidentin**

**Vera Schmitz**

bdia Innenarchitektin,  
Architektin  
schmitz@bdia.de

### **bdia Vizepräsidentin**

**Pia Döll**

bdia Innenarchitektin  
doell@bdia.de

### **bdia Vizepräsidentin**

**Sylvia Leydecker**

bdia Innenarchitektin  
leydecker@bdia.de

### **bdia Vizepräsidentin**

**Claudia Schütz**

bdia Innenarchitektin  
schuetz-bdia@t-online.de

### **Schatzmeister**

**Johann Haidn**

bdia Innenarchitekt  
johann.haidn@t-online.de

### **Bundesgeschäftsführer**

**Frithjof Jönsson**

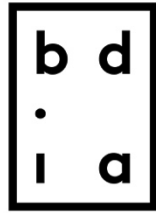
Rechtsanwalt

bdia bund deutscher innenarchitekten  
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6, Aufgang G, 10179 Berlin  
Tel.: 030-640 779 78 Fax: 030 914 424 19 (ab Juni 2013)  
E-Mail: mirbach@bdia.de, info@bdia.de,  
www.bdia.de

## Informationsmedien:

Die Zeitschrift AIT erscheint als Organ des BDIA mit 10 Ausgaben (bdia Nachrichten und bdia intern) im Jahr im Alexander-Koch-Verlag, Fasanenweg 18, 70771 Leinfelden-Echterdingen.

Das **bdia Handbuch Innenarchitektur** erscheint jährlich im Verlag Georg D.W. Callwey GmbH&Co.KG, Streitfeldstr. 35, 81673 München



## SATZUNGEN UND ORDNUNGEN

### DES BDIA BUND DEUTSCHER INNENARCHITEKTEN

#### **Inhaltsverzeichnis:**

Satzung des bdia

Aufnahmeordnung

Beitragsordnung

## SATZUNG

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "BUND DEUTSCHER INNENARCHITEKTEN e. V." bdia.

Sein Sitz ist Berlin.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der bdia ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Innenarchitektinnen und Innenarchitekten in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Zweck, das Ansehen des Berufsstandes zu heben und zu sichern. Er ist die Berufsvertretung seiner Mitglieder.
- (2) Zu den Zielen und Aufgaben des bdia gehören:
  - Die Qualität des Planens und Bauens der Innenarchitektur in der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft zu fördern.

- Die kritische Auseinandersetzung mit allen Bereichen der Innenarchitektur zu suchen und deren Diskussion in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
  - Die Entwicklung des Planens und Bauens im Bereich der Innenarchitektur sowie deren Erforschung zu fördern.
  - Das Zusammenwirken aller am Planungsprozess Beteiligten, insbesondere aller Fachrichtungen der Architektur zu fördern.
  - Für die Unabhängigkeit des Planens einzutreten und die Beteiligung der Innenarchitekten an der Definition und Formulierung der Architekturaufgaben sicherzustellen.
  - Die objektive Ermittlung der besten Lösung im freien geistigen Wettbewerb zu unterstützen.
  - Die Diskussion und die Entwicklung in der Innenarchitektur und den damit verbundenen Wandlungen des Berufsbildes und den daraus resultierenden Anforderungen an Ausbildung und Fortbildung aufrechtzuerhalten.
- (3) Der bdia nimmt zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben Einfluss auf die Öffentlichkeit und die politische Willensbildung, ohne sich als Verband parteipolitisch zu betätigen.
- Der bdia bringt insbesondere durch seine Landesverbände unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder Initiativen in die Arbeit der Länder-Architektenkammern ein.
  - Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben kann von den Organen beschlossen werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von folgenden Personen erworben werden:
- a) Natürlichen Personen, die in die Innenarchitektenliste Ihrer zuständigen Kammer eingetragen sind. Sie dürfen die Bezeichnung „Innenarchitektin bdia“ oder „Innenarchitekt bdia“ führen und das bdia-Signet verwenden.
  - b) Natürliche Personen, die ein Innenarchitekturstudium oder ein gleichwertiges Studium absolviert haben, das die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Architektenkammer erfüllt. Sie dürfen die Bezeichnung „Außerordentliches Mitglied im bdia“ führen und das bdia-Signet verwenden.
  - c) Natürlichen Personen, die an einer anerkannten Hochschule Innenarchitektur oder ein gleichwertiges Studium absolvieren, das die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Architektenkammer erfüllt. Sie dürfen die Bezeichnung „Studentin im bdia“ oder „Student im bdia“ führen.
  - d) Natürlichen Personen die, ohne die Voraussetzungen für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, die Zielsetzungen des bdia aktiv unterstützen. Sie werden als „Assoziiertes Mitglied“ geführt. Eine Bezeichnung dürfen sie nicht führen.

- (2) Natürliche Personen, die Mitglieder nach Absatz (1) a) und b) sind, kann durch den bdia die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie dürfen die Bezeichnung „Ehrenmitglied im bdia“ führen.
- (3) Mitglieder Im Förderkreis  
Die Mitgliedschaft im Förderkreis kann von allen geeigneten natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des bdia unterstützen, ohne dass sie die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nach § 3 (1) erfüllen, erworben werden. Sie dürfen die Bezeichnung "Mitglied im Förderkreis des bdia" führen.
- (4) Der bdia ist ein freiwilliger Zusammenschluss seiner Mitglieder und der Mitglieder im Förderkreis, ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens sind in der Aufnahmeordnung festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Rechte der Mitglieder
- a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des bdia-Bundesverbandes und seiner Landesverbände in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
  - b) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Organe des bdia-Bundesverbandes und seines Landesverbandes zu stellen.
  - c) Die Führung des Titels „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ ist den Mitgliedern nur im Rahmen der gesetzlichen Regelung gestattet.
  - d) Nur Mitglieder nach § 3 (1) a) und b) haben ein Stimmrecht.
  - e) Nur Mitglieder nach § 3 (1) a) können in das Präsidium, den Finanzausschuss und in die Landesvorstände gewählt werden.
  - f) "Ehrenmitglieder" haben die gleichen Rechte wie "Innenarchitekten bdia".
- (2) Pflichten der Mitglieder
- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des bdia zu fördern und zu vertreten, die Satzung, Aufnahmeordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Berufsgrundsätze und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen anzuerkennen und einzuhalten.
  - b) Jedes Mitglied muss dem bdia persönliche Auskunft erteilen, soweit dies für die Verwaltung und zur Erreichung der Ziele des bdia notwendig ist.
  - c) Jedes Mitglied muss bei Honorarvereinbarungen die gültige Honorarordnung (HOAI) einhalten und sich bei Wettbewerben an die Vorschriften der jeweils gültigen GRW/RPW halten.
  - d) Die Mitglieder sind untereinander zu kollegialem Verhalten verpflichtet. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern soll das Präsidium als Schlichtungsstelle angerufen werden, bevor sich die

Mitglieder an die Kammern oder die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden, soweit nicht die Kammern bereits eine Schlichtungsstelle vorsehen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der bdia erhebt Jahresmitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.  
Sonderumlagen können erhoben werden, auch durch einen Landesverband für die ihm zugehörigen Mitglieder.
- (2) Die Festlegung von Höhe und Fälligkeit von Jahresmitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen sind durch die Beitragsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss der Geschäftsstelle mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen, zu dessen Ende der Austritt erklärt werden soll.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem bdia ausgeschlossen werden oder austreten. Das Ausschlussverfahren und die Ausschlussgründe sind in der Aufnahmeordnung näher geregelt.

## **§ 7 Organe des bdia**

- (1) Organe des bdia sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Bundesrat, die Landesverbände sowie der Finanzausschuss.
- (2) Die Mitglieder üben Ihre Ämter in den Organen unentgeltlich und ehren-amtlich aus. Die Erstattung Ihrer Auslagen und Kosten sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung richten sich nach den Bestimmungen der Auslagenerstattungsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 8 Die Bundesmitgliederversammlung**

- (1) Die Bundesmitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des bdia, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere jedoch für:
  - a) Genehmigung von Haushaltsplänen, Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen;
  - b) Entlastung des Präsidiums;
  - c) Wahl und Abberufung des Präsidiums;
  - d) Wahl des Finanzausschusses und seines Vorsitzenden;



- e) Ernennung von ehemaligen bdia-Präsidenten, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben, zum „Ehrenpräsidenten“;
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder die Auflösung des bdia.
- (2) Die Bundesmitgliederversammlung ist durch das Präsidium als ordentliche Mitgliederversammlung spätestens alle zwei Jahre **in Textform** einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des bdia dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder zwei Drittel der Mitglieder des Bundesrates dies beim Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks der außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Die Einberufung durch das Präsidium erfolgt unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (4) Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten. Soweit die Tagesordnung Abstimmung über Satzungsänderung vorsieht, muss die zur Abstimmung zu stellende Passage mit dem Wortlaut der Neufassung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. In diesem Fall gibt der Versammlungsleiter zu Beginn einer Mitgliederversammlung den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt. Die Mitgliederversammlung beschließt dann über die Ergänzung der Tagesordnung. Werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen beantragt, müssen diese Anträge entsprechend Satz 2 den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Rechtzeitig gestellte Satzungsänderungsanträge müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung eines beantragten Beschlusses. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (6) Zur Wahl ins Präsidium stellen kann sich, wer seine Kandidatur spätestens bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich angemeldet hat. Erfolgt die Anmeldung der Kandidatur später, ist diese nur zuzulassen, wenn die Mitgliederversammlung dies vor Durchführung des Wahlgangs beschließt.
- Der Bundesrat hat das Recht, der Bundesmitgliederversammlung einen Kandidaten als Vizepräsidenten vorzuschlagen (Erstvorschlagsrecht des Bundesrates), der nicht zugleich als Schatzmeister kandidieren darf. Im Falle einer Wahl dieses Kandidaten ist er der Vertreter des Bundesrates im Präsidium. Folgt die Bundesmitgliederversammlung dem Vorschlag nicht, dann

bestimmt der Bundesrat in seiner nächsten Sitzung ein Mitglied des von der Bundesmitgliederversammlung gewählten Präsidiums als Vertreter des Bundesrates.

Bei Wahlen wird in Einzelwahl abgestimmt.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem jeweils nach Lebensjahren ältesten Präsidiumsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl und der vorhergehenden Diskussion über die Kandidaten einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen werden.
- (8) Wahlen erfolgen geheim. Alle weiteren Abstimmungen erfolgen offen, wenn kein anwesendes Mitglied die geheime Durchführung beantragt.
- (9) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Landesverbände spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten und über geeignete Medien für alle Mitglieder verfügbar zu machen.

## § 9 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium als Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und 3 Vizepräsidenten, darunter einem Schatzmeister. Der Schatzmeister darf keine anderen Ämter im bdia innehaben. Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt, die Vizepräsidenten vertreten zu zweit.
- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte des bdia nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Satzungen und Ordnungen des bdia und der allgemeinen Gesetze eigenverantwortlich.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Bundesmitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Sie können sich unbeschränkt zur Wiederwahl stellen.
- (4) Durch die Mitgliederversammlung kann auch ein abwesendes Mitglied gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine unterschriebene Erklärung vorliegt, dass das abwesende Mitglied für den Fall seiner Wahl diese annimmt.

- (5) Während der laufenden Amtszeit scheidet ein Präsidiumsmitglied aus dem Amt aus, wenn es unanfechtbar seinen Wählbarkeitsstatus nach § 4 (1) e) verliert oder das Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Präsidiumsmitglied niederlegt.  
Bei der nächsten Bundesmitgliederversammlung ist, gegebenenfalls für die verbleibende Amtszeit, ein neues Präsidiumsmitglied zu wählen. Scheidet der Präsident aus, so übernimmt das nach Lebensjahren älteste Präsidiumsmitglied die Präsidentschaft.
- (6) Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem jeweils nach Lebensjahren ältesten Präsidiumsmitglied geleitet.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder bei einer Präsidiumssitzung anwesend sind. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe, per Telefax oder E-Mail zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.  
Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (8) Die näheren Einzelheiten der Tätigkeit des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums, die nach Erlass durch die Mitgliederversammlung durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit geändert werden kann.
- (9) Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Amtsgericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selber zu beschließen und anzumelden.

## § 10 Bundesrat

- (1) Der Bundesrat ist die Versammlung der Vorsitzenden der Landesverbände. Bei Verhinderung eines Landesvorsitzenden tritt an seine Stelle dessen je-weiliger Vertreter. Das Präsidium und die Geschäftsführung nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Bundesrates teil.
- (2) Der Bundesrat berät das Präsidium, insbesondere dient er dem/der:
- (a) Informations-, Meinung- und Erfahrungsaustausch zwischen den Landesverbänden und dem Präsidium;
  - (b) Entwicklung berufspolitischer Zielsetzungen;
- (3) Der Bundesrat befindet über alle ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere:
- a) beschließt er die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
  - b) legt er den Verteilerschlüssel für die auszahlenden Landesverbandsanteile fest;
  - c) bestimmt er, wer der Bundesmitgliederversammlung als Präsidiumsmitglied vorgeschlagen werden soll (Erstvorschlagsrecht des Bundesrates).

- (4) Die ordentliche Bundesratsversammlung findet einmal jährlich statt. Wenn das Präsidium es beschließt oder wenn mindestens die Hälfte der Landesvorsitzenden es beantragt, muss eine weitere Bundesratsversammlung einberufen werden.
- (5) Der Bundesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei einer Bundesratsversammlung anwesend ist. Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Landesvorsitzende hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung eines beantragten Beschlusses.
- (7) Die Sitzung wird vom Präsidenten geleitet. Die Protokollhandhabung erfolgt entsprechend § 8 (9).
- (8) Die näheren Einzelheiten der Tätigkeit des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates, die nach Erlass durch die Mitgliederversammlung durch den Bundesrat mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen geändert werden kann.

## **§ 11 Landesverbände**

- (1) Die Landesverbände sind rechtlich nichtselbständige Untergliederungen des bdia, in denen sich die Mitglieder zur Verfolgung des Zwecks des bdia unter regionalen Aspekten in dem jeweiligen Landesgebiet zusammenfinden. Sie organisieren die Mitarbeit des bdia in den Architektenkammern, einschließlich der Teilnahme an Wahlen.
- (2) Die Landesverbände orientieren sich an den regionalen Grenzen der Bundesländer. Die Landesverbände mehrerer Bundesländer können sich zu einem Landesverband zusammenschließen. Der Landesverband führt den Namen seines Bundeslandes bzw. seiner Bundesländer.
- (3) Die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Landesverband richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Mitgliedes. Ein Mitglied kann nur einem Landesverband zugehörig sein. Das Präsidium führt eine aktuelle Liste über die Landesverbandszugehörigkeit der Mitglieder und hat diese auf Verlangen jedes Landesvorsitzenden mitzuteilen. Gastmitgliedschaften sind möglich, die wohnsitzorientierte Zuordnung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die einem Landesverbands zugehörigen Mitglieder kommen mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Die Einladung zu einer Landesversammlung erfolgt entsprechend den Bestimmungen über die Einberufung einer Bundesmitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen. An die Stelle des Präsidiums tritt dabei der Landesvorstand. Das Präsidium und die Geschäftsführung haben das Recht, ohne Stimmrecht an der Landesversammlung teilzunehmen und dort zu reden. Sie sind daher vorsorglich wie ein Mitglied einzuladen. Die Protokolle der Landesversammlung sind im Präsidium des bdia unverzüglich nach Fertigstellung zuzuleiten.

- (5) Jeder Landesverband wählt einen Landesvorstand für eine Amtszeit von zwei oder vier Jahren. Die Wahl wird durchgeführt entsprechend den Vorschriften über die Wahl zum Präsidium durch die Bundesmitgliederversammlung. Die Größe und Zusammensetzung seines Vorstandes bestimmt jeder Landesverband selbst, jedoch muss ein Landesvorstand mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassensführer bestehen. Amtiert in einem Landesverband kein Vorstand, so übernimmt das Präsidium die Aufgaben des Landesvorstandes bis zu einer Neuwahl.
- (6) In den Bundesländern in denen für die Vertreterversammlung der Architektenkammern Kandidatenlisten erstellt werden, bestimmt die Landesversammlung die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste. Ebenso erfolgt die Benennung von Vertretern für Gremien der Kammern durch Abstimmung.
- (7) Die Beschlüsse der Landesvorstandssitzung sollen protokolliert werden. Das Präsidium kann jederzeit Informationen über die Tätigkeit des Landesverbandes vom Landesvorstand anfordern.

## **§ 12 Geschäftsführung und Haushaltsführung**

- (1) Geschäftsführung
- a) Dem Präsidium steht zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben eine Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung.
  - b) Für die Bundesgeschäftsstelle kann eine Geschäftsführung bestellt werden.
  - c) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle verrichten ihre Tätigkeit entgeltlich und verantwortlich gegenüber dem Präsidium.
- (2) Einzelheiten zur Haushaltsführung werden in der Haushaltsordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 13 Auflösung**

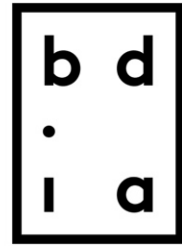
Bei der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zugeführt werden, die Versammlung muss mit dem Auflösungsbeschluss diese Institution bestimmen.

## **§ 14 Übergangsvorschrift**

Bis zur auf die Satzungsänderung folgenden Gesamtwahl des Präsidiums gemäß § 9 (3), wird der Schatzmeister durch den Bundesrat bestellt. Bis zu Gesamtwahl hat der Schatzmeister kein Stimmrecht im Präsidium. Er kann nach den Bestimmungen der bisher geltenden Satzung sein Veto ausüben.

Diese Satzung wurde bei der Bundesmitgliederversammlung am 11.11.2017 in Berlin verabschiedet.  
Änderungen in § 5 und § 9 wurden auf der Bundesmitgliederversammlung am 18.11.2018 in Berlin verabschiedet.

Der BUND DEUTSCHER INNENARCHITEKTEN e.V. bdia. ist unter der Registernummer 33209 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.



## AUFNAHMEORDNUNG

### § 1 Aufnahme eines Mitgliedes

Für die Durchführung der Aufnahme eines Mitgliedes gemäß § 3 (4) der Satzung des bdia gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Begehrt eine Person die Mitgliedschaft im bdia nach § 3 (1) a), b), c) d) („Innenarchitekten bdia“, „Außerordentliche Mitglieder bdia“, „Studenten im bdia“, „Assoziierte Mitglieder“) oder (3) („Mitglieder im Förderkreis des bdia“) der Satzung, ist der Aufnahmeantrag schriftlich an das Präsidium des bdia zu richten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag und über die Kategorie einer Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium des bdia. Hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 (1) a), b) („Innenarchitekten bdia“, „Außerordentliche Mitglieder bdia“) und d) („Assoziierte Mitglieder“) ist der ortszuständige Landesvorstand hinsichtlich möglicher Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft zu befragen.
- (3) Das Präsidium kann den Bewerber vor der Beschlussfassung über seinen Aufnahmeantrag persönlich anhören.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag durch das Präsidium ist dem Bewerber in Textform mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung soll die Entscheidung begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber binnen vier Wochen Einspruch einlegen. Das Präsidium entscheidet dann über den Antrag erneut. Erfolgt wiederum eine Ablehnung, so darf der Bewerber frühestens nach Ablauf von zwei Jahren einen neuen Aufnahmeantrag stellen, sofern er nicht darlegen kann, dass sich die Umstände, die der Ablehnung zugrunde gelegen haben, wesentlich geändert haben.
- (5) Wird ein Mitglied nach § 3 (1) b) („Außerordentliches Mitglied bdia“) der Satzung in die Liste der Innenarchitekten einer Landesarchitektenkammer eingetragen, so wird es mit Eintragung Mitglied nach a) („Innenarchitekt bdia“), ohne daß es eines erneuten Antrages oder einer Entscheidung bedarf. Erfüllt ein Mitglied nach § 3 (1) c) („Student im bdia“) der Satzung nach Abschluß des Studiums die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 3 (1) a) oder b) („Innenarchitekt bdia“, „Außerordentliches Mitglied bdia“) der Satzung, wird es Mitglied nach a) oder b), ohne dass es eines erneuten Antrages oder einer Entscheidung bedarf

- (6) Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft nach § 3 (2) entscheidet der Bundesrat aus eigener Initiative, auf Initiative des Präsidiums oder wenn mindestens drei Mitglieder nach § 3 (1) a) oder b) („Innenarchitekt bdia“ oder „Außerordentliches Mitglied bdia“) die Verleihung an eine Person vorschlagen.
- (7) Wird die Mitgliedschaft nach § 3 (3) („Mitgliedschaft im Förderkreis des bdia“) der Satzung beantragt, gelten die Absätze (1) – (5) entsprechend.
- (8) Ein Mitglied hat stets alle Veränderungen seiner persönlichen Umstände, die für die Einordnung in eine Kategorie entscheidend sind, dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen.

## § 2 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Gemäß § 6 (3) der Satzung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - (a) ein Mitglied sich weigert, die Berufsgrundsätze zu befolgen,
  - (b) dem Ansehen des bdia schadet,
  - (c) ein Mitglied nach § 3 (1) a) („Innenarchitekt bdia“) der Satzung aus der Architektenkammer ausgeschlossen wird oder länger als fünf Jahre nicht mehr den Beruf eines Innenarchitekten ausübt, es sei denn, das Mitglied ist älter als 60 Jahre und hat die berufliche Tätigkeit aus Altersgründen aufgegeben;
  - (d) ein Mitglied länger als ein Jahr nach Mahnung unter Fristsetzung mit der Zahlung von mehr als 50 % eines Mitgliedsbeitrages im Verzug ist;
  - (e) ein Mitglied nach § 3 (1) c) („Student im bdia“) der Satzung das Studium nicht mit einem Abschluss beendet oder seit bestandenen Examen mindestens ein Jahr vergangen ist, ohne dass die Voraussetzungen nach a) oder b) („Innenarchitekt bdia“ oder „Außerordentliches Mitglied bdia“) vorliegen. Das Präsidium kann auf schriftlichen Antrag die Übergangsfrist verlängern;
  - (f) ein Mitglied nicht die Ziele des bdia unterstützt oder durch Handlungen oder Äußerungen den Zielen des Vereines zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied durch schriftliche Aufforderung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme binnen vier Wochen geben. Der zuständige Landesverband ist hinsichtlich entgegenstehender Gründen zu befragen. Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung beim Bundesrat durch schriftliche Erklärung einlegen. Gibt die Bundesratsversammlung der Berufung statt, kann das Präsidium die Stattgabe der Berufung durch erneuten einstimmigen Beschluss verwerfen. Das Präsidium hat den Ausschluß dann durch die nächste ordentliche Bundesmitgliederversammlung genehmigen zu lassen.



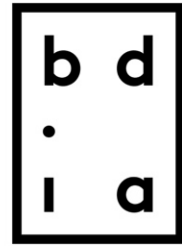
Für die Dauer des Berufungsverfahrens gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums sind die Rechte und Ämter eines Mitgliedes suspendiert.

### **§ 3 Austritt**

Die Mitgliedschaft ist mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Jahresende schriftlich kündbar.

Die Erklärung ist an das Präsidium zu richten und der Bundesgeschäftsstelle zuzuleiten.

Diese Aufnahmeordnung wurde durch die Bundesmitgliederversammlung am 11.11.2017 in Berlin verabschiedet.



## **BEITRAGSORDNUNG**

Soweit nach § 5 der Satzung des bdia Beiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen erhoben werden können, bestimmen sich diese nach den nachfolgenden Vorschriften.

### **§ 1 Beiträge**

#### **(1) Zeitraum**

Die erhobenen Beiträge sind Jahresbeiträge für das laufende Kalenderjahr. Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres, so ist dennoch stets der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Bei einem Beginn der Mitgliedschaft nach dem 01.07. eines Kalenderjahres wird für das Jahr der Aufnahme nur der halbe Jahresbeitrag erhoben. Verändert sich der Status der Mitgliedschaft in einem laufenden Kalenderjahr, so ist für das gesamte Kalenderjahr der Beitrag für den Status zu entrichten, den das Mitglied zum Zeitpunkt der Fälligkeit gemäß (2) innehat. Beitragsermäßigungen wirken erst für das auf die Gewährung der Beitragsermäßigung folgende Kalenderjahr.

#### **(2) Fälligkeit**

Die Beiträge sind zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig, bei einem Eintritt nach diesem Datum jedoch sofort. Soweit ein Mitglied nicht am Bankeinzug teilnimmt, werden die Beitragszahlungen mit Rechnungserhalt fällig, im Übrigen werden keine Rechnungen versandt. Die pünktliche Zahlung obliegt jedem Mitglied, soweit es nicht am Bankeinzug teilnimmt.

#### **(3) Zahlungsweise**

Beiträge sind durch Bankeinzug oder Überweisung zu leisten. Die Zahlung mit Barmitteln oder durch Übersendung von Schecks kann der bdia zurückweisen. Neuaufgenommene Mitglieder müssen dem Bankeinzug zustimmen. Wird eine Lastschrift von der Bank nicht eingelöst, werden jeweils mindestens 10,00 € Bearbeitungsgebühren erhoben, soweit nicht im Einzelfall ein höherer Aufwand nachgewiesen werden kann. Für jede Mahnung oder sonstige Zahlungserinnerung können jeweils 5,00 € Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

(4) Beitragshöhe

(a) Für die jeweiligen Mitglieder geltend folgende Jahresbeiträge:

Die Beitragshöhe beträgt:

- "Student im bdia "	€ 55
- "Student ohne Immatrikulationsbescheinigung ab 7. Studiensemester"	€ 140
- "Innenarchitekt bdia " und "Außerordentliches Mitglied im bdia" angestellt/beamtet	€ 220
- Angestellte in leitenden Positionen	€ 310
- Beamte im höheren Dienst	€ 310
- "Innenarchitekt bdia ", "Außerordentliches Mitglied im bdia" freischaffend	€ 310
- "Ehepaare" Sonderbeitrag	€ 440
- Assoziierte Mitglieder	€ 310
- "Mitglied im Förderkreis":	€ 1500

Die Beitragsanpassung beim Übergang von einem zu einem anderen Status wird gestaffelt:

- "Außerordentliches Mitglied im bdia"

für 1. Jahr nach Studienabschluss	€ 95
für 2. und 3. Jahr nach Studienabschluss	€ 140
für 4. Jahr nach Studienabschluss	€ 175
für 5. Jahr nach Studienabschluss	€ 220
freischaffend für 6. Jahr nach Studienabschluss	€ 265
- "Innenarchitekt bdia " angestellt oder freischaffend	
für das 1. Jahr nach Eintritt in die Architektenkammer	€ 175
für das 2. Jahr nach Eintritt in die Architektenkammer	€ 220
für das 3. Jahr nach Eintritt in die Architektenkammer	€ 265

Wird ein weiterer Studienabschluss absolviert, beginnt die Staffelung von neuem.

Ehrenmitglieder gem. § 3 (2) zahlen nur freiwillige Beiträge.

(b) Auf Antrag können folgende Beitragsreduzierungen gewährt werden für

(aa) für Mitglieder, die älter als 65 Jahre sind und mindestens 10 Jahre Mitglied im bdia waren, auf 60,00 €;

- (bb) für Mitglieder, die nach den Vorschriften des SGB berufsunfähig sind und den Nachweis dafür durch einen Berufsunfähigkeitsbescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers führen können, auf 60,00 €.
- (cc) für Mitglieder, die nach den Vorschriften des SGB arbeitslos sind und den Nachweis dafür durch einen Bescheid der zuständigen Arbeitsverwaltung führen können, auf 60,00 €;
- (dd) für Mitglieder, die sich im Erziehungsurlaub befinden und den Nachweis dafür durch eine Bescheinigung des Arbeitsgebers führen können, soweit sie während dieser Zeit nicht berufstätig sind, auf 60,00 €;
- (ee) für Ehepaare, die beide Mitglieder sind und den Nachweis durch Vorlage der Heiratsurkunde führen, auf einen zusammengerechneten Höchstbeitrag von 440,00 €;
- (ff) für besondere Fälle, in denen eine Beitragspflicht ganz oder teilweise unangemessen ist, insbesondere bei erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedes, auf 60,00 €. Wirtschaftliche Schwierigkeiten sind regelmäßig anzunehmen, wenn der Jahresbruttoumsatz nicht mehr als € 18.500,- beträgt. In diesen Fällen wird die Art des Nachweises durch das Präsidium bestimmt. Diese Ermäßigung kann längstens für drei Jahre in Folge gewährt werden.

Über die Beitragsermäßigungen entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Beitragsermäßigungen außer zu Buchst. (aa) und (ee) sind jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres unaufgefordert zu belegen, andernfalls fällt die Ermäßigung ohne besonderen Beschluss fort.

## § 2 Aufnahmegebühren

- (1) Aufnahmegebühren sind einmalig zu zahlen durch Mitglieder nach § 3 (1) a („Innenarchitekten bdia“), § 3 (1) b („Außerordentliche Mitglieder“) und § 3 (1) d („Assoziierte Mitglieder“) in Höhe 55,00 € und durch Mitglieder nach § 3 (3) (Förderkreis) in Höhe von 750,00 €.
- (2) Aufnahmegebühren sind spätestens eine Woche nach Bestätigung der Aufnahme durch das Präsidium fällig. § 1 (2) und (3) gelten entsprechend.

## § 3 Sonderumlagen

Die Erhebung von Sonderumlagen bedarf in jedem Fall eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung oder einer Landesversammlung. Beschließt ein Landesverband die Erhebung, so ist diese zur Zahlung an den bdia fällig, der diese nach § 3 (1) der Haushaltsordnung verwendet.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Bundesmitgliederversammlung am 11.11.2017 in Berlin verabschiedet.